

V. Kontrolle des Generalreparaturplanes

§ 37

(1) Die Planträger sind verpflichtet, die Erhaltung der Grundmittel der Betriebe durch die planmäßige Durchführung der Generalreparaturen zu kontrollieren.

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Generalreparaturen zu kontrollieren.

VI. Berichterstattung

§ 38

Die Generalreparaturträger haben

- a) vierteljährlich entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über die Erfüllung ihres Generalreparaturplanes (GR-Abrechnung) zu berichten;
- b) soweit sie Generalreparaturen aus dem Sonderkonto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ oder Ersatzinvestitionen gemäß § 8 durchführen, vierteljährlich entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu berichten.

VII. Jahresabrechnung

§ 39

(1) Das Planjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Die in diesem Zeitraum durchgeführten Lieferungen und Leistungen werden bis zur Höhe der Plansumme finanziert.

(2) Nichtverbrauchte Mittel des Sonderkontos für Generalreparaturen können im Einvernehmen mit dem Planträger vom Generalreparaturträger für weitere Generalreparaturen im folgenden Planjahr verwendet werden.

C. Lizenzen

§ 40

(1) Die Lizenzkontrollzifferpflicht erstreckt sich auf Vorhaben, deren Gesamtkosten 20 000 DM übersteigen.

(2) Das Ministerium für Aufbau hat im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke und Kreise Anweisungen über die Erteilung von Lizenzen zu geben und ihre Durchführung zu kontrollieren.

§ 41

(1) Als lizenzpflichtiges Vorhaben gilt der gesamte Umfang einschließlich aller Nebenanlagen, Ausrüstungen, Einrichtungen und sonstigen Aufwendungen.

(2) Die Berechnung der Lizenzkontrollziffer erfolgt nach Absetzung des Wertes der vorhandenen und frei zu beschaffenden Materialien und Waren sowie der Kosten der eigenen Bauleistungen. §

§ 42

(1) Eine Lizenz ist bei den im Abs. 2 genannten Dienststellen zu beantragen. Dabei sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Vorzulegen sind:

- a) Eine Aufgliederung der erforderlichen Gesamtkosten und Kontrollziffern, unterteilt nach Bau- und Montagetarbeiten, Ausrüstungen und Sonstiges, Art der Finanzierung (Eigenmittel und erforderliche Kreditmittel) nach dem vom Ministerium für Aufbau herausgegebenen Antragsformular;
- b) Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und Lageplan 1:2000 mit Zustimmungsvermerk des Rates des

Stadt- oder Landkreises, ausführliche Baubeschreibung und statische Berechnung für alle Konstruktionen;

- c) Kostenanschlag mit Massberechnung und zeitlicher sowie technischer Strukturaufstellung der einzelnen Arbeiten und Lieferungen;
- d) Aufstellung des Materialbedarfes, gegliedert nach Menge und Kosten sowie Aufstellung derjenigen Materialien und Waren, die vorhanden sind oder frei beschafft werden können, gegliedert nach Menge und Kosten;
- e) Aufstellung der eigenen Bauleistungen;
- f) Prüfungsergebnis der für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständigen Abteilung Aufbau des Stadt- bzw. Landkreises sowie gutachtliche Stellungnahme der zuständigen Abteilung des Stadt- bzw. Landkreises.

(2) Lizenzen werden erteilt:

für Vorhaben mit einem Gesamtaufwand für das Einzelvorhaben	Ein-zureichen	Lizenzerteilung durch
a) bis zu 50 000 DM an den Rat des Kreises, Abt. Aufbau		die Abteilung Aufbau im • Einvernehmen mit der Plankommission und den zuständigen Abteilungen des Rates des Stadt- bzw. Landkreises
b) über 50 000 DM an den Rat des Kreises, Abt. Aufbau		die Abteilung Aufbau im Einvernehmen mit der Plankommission und den zuständigen Abteilungen des Rates des Bezirkes
c) über 250 000 DM über den Rat des Kreises, Abt. Aufbau, und den Rat des Bezirkes, Abt. Aufbau, an das Ministerium für Aufbau der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik		das Ministerium für Aufbau nach vorherigem Einverständnis des zuständigen Ministeriums bzw. des zentralen Bedarfsträgers

(3) Die Räte der Bezirke können die ihnen übergebene Kontrollziffer für Lizenzen nach ihrem Ermessen sowohl für das Gesamtvolumen der Wirtschaftszweige als auch für den Bauanteil bis auf die Kreise aufgliedern. Die Räte der Bezirke sind berechtigt und verpflichtet, entsprechend der Inanspruchnahme von Lizenzen die den Kreisen gegebenen Kontrollziffern abzuändern.

§ 43

(1) Die Entscheidung über eine beantragte Lizenz ist dem Antragsteller, den an der Bearbeitung des Antrages beteiligten Stellen und dem kreditgewährenden Institut innerhalb eines Monats zuzustellen.

(2) Die nach § 42 Abs. 2 für die Lizenzerteilung zuständige Stelle ist verpflichtet, die Durchführung der erteilten Lizenz und die Einhaltung der auferlegten Bedingungen gemäß Anweisung des Ministeriums für